

Auslandsversorgung

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder in das Ausland verlegen, hat dies keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Versorgungsbezüge. Auch wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit zugunsten einer anderen Staatsangehörigkeit aufgeben, verlieren Sie nicht Ihren Versorgungsanspruch.

Folgende Hinweise sollten Sie jedoch beachten:

Zuständigkeitsregelungen

Grundsätzlich ist das Service-Center Köln zentral zuständig.

Abweichend hiervon sind jedoch für ehemalige Beamte und Soldaten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Service-Center Düsseldorf und Stuttgart zuständig.

Lebensbescheinigung

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, müssen Sie nachweisen, dass sie am Tag der letzten Überweisung der Bezüge im laufenden Rechnungsjahr am Leben gewesen sind.

Deshalb sind Sie verpflichtet, jährlich eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung wird Ihnen zum Ende eines jeden Jahres zugesandt. Das Formular steht Ihnen auch im Formularcenter zum Download zur Verfügung. Die Lebensbescheinigung ist eigenhändig zu unterschreiben und die Unterschrift durch eine anerkannte Stelle (vgl. Seite 2 der Bescheinigung) bestätigen zu lassen. Gerne können Sie die unterschriebene Lebensbescheinigung vorab auch per E-Mail oder Fax übersenden.

Im Falle der Nichtvorlage wird die Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge ab dem Monat April des folgenden Jahres eingestellt.

Versteuerung

Wenn Sie beabsichtigen, Ihren Wohnsitz in Deutschland aufzugeben, sollten Sie sich vorher bei Ihrem zuständigen Finanzamt über die zukünftige Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge informieren.

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Wohnsitznahme im Ausland gilt für die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge vorerst die beschränkte Steuerpflicht. Wünschen Sie eine Versteuerung Ihrer Bezüge als unbeschränkt Steuerpflichtiger, können Sie dies bei dem für Sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen.

Ausländische Bankverbindung

Grundsätzlich ist es möglich, Ihre Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto zu überweisen; in diesem Fall ist eine termingerechte Zahlung jedoch nicht gewährleistet. Eine Überweisung Ihrer Versorgungsbezüge ist nur in Euro möglich.

Einen Vordruck, mit dem Sie die Änderung Ihrer Bankverbindung erklären können, erhalten Sie im Formularcenter. Die Erklärung können Sie dem für Sie zuständigen Service-Center postalisch oder per Fax zuleiten.